

AUSSERBETRIEBSETZUNG EINES KFZ

Steuerpflicht und Gestatten des Gebrauchs beim außer Betrieb gesetzten Kraftfahrzeug

1. Der Versicherungsnehmer eines Kraftfahrzeugs ist nicht verpflichtet, die Finanzbehörde über die Beendigung des Haftpflichtversicherungsvertrags zu unterrichten. Der Wegfall der Pflichtversicherung ist kein steuerlich bedeutsamer Sachverhalt i.S.d. § 370 AO.
2. Das Gestatten des Gebrauchs i.S.d. § 6 Abs. 1 PflVG erfordert, dass der Gestattende gegenüber dem Gebrauchenden eine übergeordnete Sachherrschaft an dem Fahrzeug hat; eine Ermöglichung des Gebrauchs reicht nicht aus.
(OLG Düsseldorf 27.1.14, III-3 RVs 4/14, Abruf-Nr. 141648)

Sachverhalt

Auf den Angeklagten war ein Motorrad zugelassen. Nachdem die Zulassungsbehörde durch eine Anzeige des Versicherers Kenntnis erlangt hatte, dass für das Fahrzeug keine dem Pflichtversicherungsgesetz entsprechende Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung besteht, setzte sie am 6.5.08 von Amts wegen das Fahrzeug außer Betrieb. Das Kennzeichen des Motorrades wurde erst am 20.11.12 entstempelt. Das Motorrad wurde ab 2007 von der Schwester des Angeklagten gefahren. Der Angeklagte ist wegen Steuerhinterziehung (§ 370 Abs. 1 Nr. 2 AO) und wegen eines (vorsätzlichen) Verstoßes gegen § 6 Abs. 1 PflVG verurteilt worden. Seine Revision hatte Erfolg.

Entscheidungsgründe

Soweit der Angeklagte wegen Steuerhinterziehung gemäß § 370 Abs. 1 Nr. 2 AO verurteilt worden ist, fehlt es bereits an den tatbestandlichen Voraussetzungen. Gegenüber den Finanzbehörden war er nicht zur Angabe verpflichtet, dass er keine Versicherung mehr für das Motorrad unterhalte. Denn dies ist kein steuerlich relevanter Sachverhalt. Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 KraftStG unterliegt das Halten von inländischen Fahrzeugen zum Verkehr auf öffentlichen Straßen der Kraftfahrzeugsteuer. Steuerschuldner ist die Person, für die das Fahrzeug zum Verkehr zugelassen ist, § 7 Nr. 1 KraftStG. Grundsätzlich dauert die Steuerpflicht bei einem Fahrzeug an, solange dieses zum Verkehr zugelassen ist, § 5 Abs. 1 Nr. 1 KraftStG. Das Fahrzeug war zunächst auf den Angeklagten zugelassen. Die Zulassung des Fahrzeugs endete zwar, nachdem die Zulassungsbehörde am 6.5.08 von Amts wegen das Fahrzeug außer Betrieb gesetzt hat. Das Kennzeichen des Motorrads wurde aber erst am 20.11.12 entstempelt. Wie sich aus § 5 Abs. 4 S. 1 KraftStG ergibt, endet die Steuerpflicht desjenigen, auf den das Fahrzeug zugelassen ist, erst mit der Eintragung der Außerbetriebsetzung in den Fahrzeugschein und der Entstempelung des Kennzeichens. Dass der Angeklagte den Finanzbehörden keine Mitteilung über die Abmeldung des Fahrzeugs hat zukommen lassen, führte damit nicht zu einer Steuerverkürzung, vielmehr bestand die Steuerpflicht fort.

Die Feststellungen des angefochtenen Urteils rechtfertigen auch keine Verurteilung wegen eines (vorsätzlichen) Verstoßes gegen § 6 Abs. 1 PflVG. Der Begriff „Gestatten des Gebrauchs“ erfordert, dass der Gestattende gegenüber



IHR PLUS IM NETZ
va.iww.de
Abruf-Nr. 141648

Behörde setzt Motorrad von Amts wegen außer Betrieb

Die Steuerpflicht besteht bei fehlender Entstempelung aber weiter fort

Gestatten des Gebrauchs nur bei Überordnungsverhältnis

dem Gebrauchenden eine übergeordnete Sachherrschaft an dem Fahrzeug hat, mit der Folge, dass der Fahrer, wenn er das Fahrzeug ohne oder gegen den Willen dieser Person gebraucht, sich ihr gegenüber rechtswidrig verhält (vgl. BGH NJW 74, 1086; BayObLG VRS 15, 393; OLG Köln DAR 13, 481; Dauer in: Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, 42. Aufl. 2014, vor § 23 FZV Rn. 16).

Praxishinweis

Zur Steuerhinterziehung ist es sicherlich ein etwas ungewöhnlicher Sachverhalt, dass das Kennzeichen erst drei Jahre nach der Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs entstempelt wird. Dass so lange die Kraftfahrzeugsteuerpflicht besteht, wird sicherlich auch nicht allgemein bekannt sein.

Zu § 6 PflVG entspricht die Entscheidung der vom OLG angeführten Rechtsprechung. Dass der Gebrauch des Fahrzeugs nur ermöglicht wird, reicht eben zur Strafbarkeit nach § 6 PflVG nicht aus. Die Sachherrschaft des Gestattenden über das Fahrzeug muss vielmehr auch noch in dem Zeitpunkt fortbestehen, in dem es im öffentlichen Verkehr gebraucht wird. Dazu müssen von den Tatgerichten tatsächliche Feststellungen getroffen werden.

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- vgl. zu § 6 PflVG auch Burhoff in: Ludovisy/Eggert/Burhoff, Praxis des Straßenverkehrsrechts, 5. Auflage, 2011, Teil 6, Rn. 545 ff.

DROGENFAHRT

Anforderungen an die Fahrlässigkeit bei der Drogenfahrt

1. Ein Konsument von Cannabis darf sich als Kraftfahrer erst in den Straßenverkehr begeben, wenn er sicherstellen kann, den analytischen Grenzwert von 1,0 ng/ml THC im Blutserum nicht mehr zu erreichen. Das erfordert ein ausreichendes – gegebenenfalls mehrtägiges – Warten zwischen letztem Cannabiskonsum und Fahrtantritt.
2. Im Regelfall besteht für den Tatrichter kein Anlass an der objektiven Sorgfaltspflichtverletzung und dem subjektiven Sorgfaltsverstoß zu zweifeln, wenn der analytische Grenzwert nach Beendigung der Fahrt erreicht ist.

[OLG Bremen 18.6.14, 1 SsBs 51/13, Abruf-Nr. 142588]

Praxishinweis

Die Frage, wie bei länger zurückliegendem Cannabis-Konsum und einem bei der Fahrt nur wenig über dem Grenzwert liegendem THC-Gehalt der Fahrlässigkeitsvorwurf zu beurteilen ist, ist in Rechtsprechung und Literatur umstritten. Zu den Fragen haben vor kurzem erst der 1. Senat für Bußgeldsachen des OLG Bremen (VA 14, 11) und das OLG Karlsruhe (VA 14, 140) abweichend/anders Stellung genommen. Auf die dortigen Anmerkungen und die umfangreiche Begründung des Beschlusses des OLG Bremen m.w.N. wird Bezug genommen. Das OLG geht auch sehr weit, wenn es eine ggf. mehrtägige „Wartepflicht“ des Betroffenen postuliert.

Steuerpflicht
besteht weiter fort



IHR PLUS IM NETZ
va.iww.de
Abruf-Nr. 142588

Beurteilung der
Fahrlässigkeit wird
unterschiedlich
gesehen